

# **Verbandssatzung für den Schulverband**

## **Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Hauzenberg**

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 10.07.2014 (RABl Nr. 11/2014, Seite 83) für das Gebiet der Gemeinden Hauzenberg, Breitenberg, Sonnen und Thyrnau die Mittelschule Hauzenberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Hauzenberg errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Hauzenberg hat am 10.06.2020 die folgende

### **Verbandssatzung**

beschlossen:

#### **Übersicht:**

§ 1 Bestand des Schulverbands

§ 2 Organe des Schulverbands

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5 Verbandsvorsitzender

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

§ 10 Rechnungsprüfung

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

§ 12 Auseinandersetzung

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Hauzenberg als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden: Stadt Hauzenberg, Gemeinde Breitenberg, Gemeinde Sonnen, Gemeinde Thyrnau.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hauzenberg.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hauzenberg“ und hat seinen Sitz in Hauzenberg.

### **§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender/Schulverbandsvorsitzende),

### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.

### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

### **§ 5 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den/die Schulverbandsvorsitzenden/Schulverbandsvorsitzende und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

### **§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende hat Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 € für jede Sitzung. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von je 25,00 € je Stunde Sitzungsdauer, wobei ab 30 Min. aufgerundet wird.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
  - für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in §9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

### **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt.

### **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

## **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hauzenberg geführt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in halbjährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeiten zum 31.03. und 30.09. zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Hauzenberg vom 15.10.2014 außer Kraft.

Hauzenberg, den 29.06.2020

SCHULVERBAND HAUZENBERG

  
Gudrun Donaubauer  
Schulverbandsvorsitzende